



VERORDNUNG ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

vom 11. Dezember 2002

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bäretswil

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1		2
Art. 2	Vollzugsbehörde, Wahlbefugnisse, Anstellungen, Entschädigungen	2
II.	Friedhof	
Art. 3	Friedhofaufsicht	2
Art. 4	Gräberarten, Dimensionen	2
Art. 5	Grabzeichen	3
Art. 6	Ruhezeit	3
Art. 7	Anzahl Urnen	4
Art. 8	Räumung	4
Art. 9	Exhumation	4
III.	Bestattungen	
Art. 10	Bestattungszeiten	4
Art. 11	Leichentransporte	4
Art. 12	Grabgeläute	4
Art. 13	Anordnung Abdankung	4
Art. 14	Leistungen	5
Art. 15	Bestattung Auswärtiger	5
Art. 16	Urnenbeisetzung Auswärtiger in bestehendes Grab	5
Art. 17	Aufbahrung	5
Art. 18	Abdankung	6
IV.	Grabmale	
Art. 19	Allgemeine Anforderungen	6
Art. 20	Material für Grabmale	6
Art. 21	Ausführung der Grabmale	6
Art. 22	Grabmalbewilligungen	6
Art. 23	Höchstmasse	7
Art. 24	Aufstellen von Grabmalen	7
Art. 25	Instandhaltung der Grabmale	7
V.	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	
Art. 26	Grabeinfassung, Bepflanzung und Pflege	8
Art. 27	Grabunterhaltsvertrag	8
Art. 28	Dauerbepflanzung	8
Art. 29	Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen	8
Art. 30	Reinhaltung der Gräber	8
VI.	Verschiedene Bestimmungen	
Art. 31	Eigentum, Gestaltungsplan, Belegungsplan	8
Art. 32	Verhalten auf dem Friedhof	9
Art. 33	Übertretung der Vorschriften	9
Art. 34	Beschwerden	9
Art. 35	Einsprachen	9
Art. 36	Inkrafttretung	9

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bäretswil

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2 Vollzugsbehörde, Wahlbefugnisse, Anstellungen, Entschädigungen

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (vom 7. März 1963) der politischen Gemeinde. Nach Art. 48 der Gemeindeordnung fällt der Vollzug in den Aufgabenbereich der Gesundheitsbehörde.

Die Gesundheitsbehörde ernennt den Friedhofvorsteher (in der Regel der Bestattungsbeamte) und dessen Stellvertreter sowie das übrige Friedhofpersonal. Die Gesundheitsbehörde regelt Aufträge und Pflichtenhefte für das Friedhofpersonal. Für die Anstellung des Friedhofpersonals ist die Personal- bzw. Entschädigungsverordnung der Gemeinde Bäretswil massgebend. Die zuständige Behörde setzt die Höhe der Entschädigung fest.

II. FRIEDHOF

Art. 3 Friedhofaufsicht

Der Friedhof steht unter der Aufsicht des Friedhofvorstehers, welcher für dessen gute Instandhaltung sowie für den ordnungsgemässen Vollzug aller das Bestattungswesen betreffenden Funktionen sorgt.

Art. 4 Gräberarten, Dimensionen

Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen in folgenden Kategorien:

- Klasse A: Reihengräber für Personen über 10 Jahre
- Klasse B: Reihenkindergräber
- Klasse C: Reihurnengräber / Urnenhaingräber
- Klasse D: Familiengräber (Privatgräber)
- Klasse E: Gemeinschaftsgrab für Urnen

Die Gräber erhalten folgende Dimensionen (Fertigmasse):

Klasse A:	Länge	1,80 m	Breite	0,90 m
	Tiefe	1,50 m		
Klasse B:	Länge	1,20 m	Breite	0,80 m
	Tiefe	1,20 m		
Klasse C:	Länge	1,00 m	Breite	0,60 m
	Tiefe	0,80 m		

Klasse D	Nach Vertrag, Mindestmasse:	
	- Erdbestattungen:	Länge 2 m, Breite 2.25 m
	- Urnengräber:	3 m ²
Klasse E	Tiefe	0,60 m

Zwischen zwei Längsreihen ist ein Weg von mindestens 0,60 m Breite offen zu halten.

Familiengräber (Privatgräber)

- a) Auf Verlangen können Familiengräber gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr mietweise abgegeben werden. Die Benützungsdauer beträgt mindestens 40 Jahre. 20 Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden.
- b) Familiengräber können an den im Belegungsplan vorgesehenen Stellen errichtet werden. Die Wahl des Platzes ist im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher zu treffen.
- c) In den Familiengräbern können der Mieter und dessen Angehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Friedhofvorsteher.
Als Angehörige gelten:
 1. der Ehepartner, Lebenspartner
 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie
 3. Geschwister
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist mit der Zustimmung der Gesundheitsbehörde möglich. Nach dem Erlöschen desselben kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen.
- e) Für eine Familiengrabstätte ist eine einmalige Miete zu entrichten. Ihre Höhe wird durch die Gesundheitsbehörde festgesetzt. Bei Verlängerung ist der Abschluss eines neuen Mietvertrages erforderlich. Auswärts wohnhafte Gesuchsteller, ohne Bürgerrecht der Gemeinde Bärenswil, haben einen Zuschlag von 50% zu entrichten.
- f) Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietverhältnisses durch den Mieter kann keine Rückerstattung des bezahlten Mietpreises oder eines Teils desselben erfolgen. Will jemand einen Familiengrabplatz vor Ablauf der Vertragszeit aufgeben, so ist dies nicht vor 20 Jahren seit der letzten Bestattung möglich. Findet eine Exhumation statt, so kann der Platz sofort an die Gemeinde abgetreten werden.

Gemeinschaftsgrab

Es steht ein Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung. Der genaue Beisetzungsort wird nicht bezeichnet aber im Belegungsplan aufgeführt. Auf eine Namensnennung wird verzichtet.

Art. 5 Grabzeichen

Die Gräber werden auf Kosten der Gemeinde mit einem Grabzeichen versehen, das die Personalien des Verstorbenen angibt.

Art. 6 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre.

Art. 7 Anzahl Urnen

Die Beisetzung von Aschenurnen feuerbestatteter Angehöriger in bereits belegte Reihengräber ist erlaubt. Ein Erdbestattungsgrab darf max. zwei Urnen enthalten. In einem Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

Die in Art. 6 festgelegte Ruhezeit der ersten Bestattung muss eingehalten werden.

Art. 8 Räumung

Nach Ablauf der festgesetzten Ruhefrist ordnet die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Grabreihen an. Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Innerhalb der festgesetzten Frist dürfen die Angehörigen den Grabschmuck und allfällige Grabmale abholen. Die vorzeitige Wegnahme von Grabmalen ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Frist werden die Gräber ohne jegliche Ansprüche abgeräumt.

Art. 9 Exhumation

Für eine von den Angehörigen begehrte Exhumation einer Leiche ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde einzuholen.

Exhumationen sind nur von Mitte November bis Mitte März gestattet, ausgenommen, wenn diese aus besonderen öffentlichen Interessen oder auf Grund eines gerichtlichen Entscheides zu erfolgen haben.

II. BESTATTUNGEN

Art. 10 Bestattungszeiten

Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel um 14 Uhr statt. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Art. 11 Leichentransporte

Die Überführung Verstorbener erfolgt mit einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten Fahrzeug. Für Kleinkinder können Ausnahmen zugelassen werden. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 12 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei Bestattungen, ausgenommen bei der Beisetzung von Totgeburten, ein Grabgeläute angeordnet.

Art. 13 Anordnung Abdankung

Die Angehörigen ordnen die Abdankung an. Die Koordination erfolgt durch den Friedhofvorsteher.

Art. 14 Leistungen

Die Bestattung erfolgt auf Grund der kantonalen Gesetzgebung betreffend Leichenbestattung auf Kosten der Gemeinde. Darin sind inbegriffen:

- a) die Leichenschau
- b) die Bekanntmachung der Bestattung im offiziellen Publikationsorgan
- c) der Sarg und das Einsargen
- d) die Überführung des Verstorbenen zum Friedhof oder zum Krematorium, innerhalb des Kantons Zürich
- e) das Aufbahren des Verstorbenen im Aufbahrungsraum
- f) die Einäscherung nach kant. Bestattungsverordnung
- g) das Grabgeläute
- h) die eigentliche Bestattung

Wird von den Angehörigen eine weitergehende Leistung als die von der Gemeinde vorgesehene (zum Beispiel reichere Ausstattung des Sarges usw.) gewünscht, haben sie für diese Mehrkosten selber aufzukommen.

Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern richtet sich die Vergütung nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 15 Bestattung Auswärtiger

Bestattungen von Personen, deren letzter Wohnsitz nicht in der Gemeinde Bärenswil war oder die nicht Bürger von Bärenswil waren, sind unter Vorbehalt von § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn schutzwürdige Interessen eine Bestattung in Bärenswil rechtfertigen.

Bei der Bestattung oder Beisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, haben die Angehörigen für die Kosten gemäss Art. 56 und 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen aufzukommen. Für Gemeindebürger ist nur die Hälfte der Gesamtkosten zu verrechnen.

Die Gebühren werden von der Gesundheitsbehörde festgesetzt. Bei Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann der Friedhofvorsteher diese Gebühren im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde herabsetzen oder erlassen. Der Friedhofvorsteher ist überdies ermächtigt, im Einzelfall die Sicherstellung des Grabunterhalts für die gesamte Ruhezeit zu verlangen.

Art. 16 Urnenbeisetzung Auswärtiger in bestehendes Grab

Für die Beisetzung einer Urne eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in ein bestehendes Grab wird der Preis für ein Urnengrab erhoben, ausser wenn der Verstorbene nach Art. 14 und 15 unentgeltlich zu bestatten ist. War der auswärts wohnhaft Verstorbene ein Gemeindebürger, wird nur die Hälfte der Gesamtkosten verrechnet.

Art. 17 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden im Aufbahrungsraum des Friedhofs Bärenswil aufgebahrt oder direkt ins Krematorium überführt.

Art. 18 Abdankung

Die Abdankungen erfolgen in den Kirchen oder im Friedhofgebäude. Sie können bei Einäscherung in ein Krematorium verlegt werden. Für nicht landeskirchliche Abdankungen stehen die Kirchen nur mit Bewilligung der Kirchenpflegen bzw. der Pfarrämter zur Verfügung.

IV. GRABMALE

Art. 19 Allgemeine Anforderungen

Es besteht keine Verpflichtung, die Grabstätte mit einem Grabmal zu bezeichnen.

Bei der Gemeinschaftsgrabstätte sind einzelne Grabmale nicht zugelassen.

Wird ein Grabmal erstellt, so soll es sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Ausführung und Art sind bewilligungspflichtig.

Art. 20 Material für Grabmale

Als Materialien für Grabmale sind zugelassen: Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Natursteine. Innerhalb der Steine sind besonders unsere einheimischen Gesteinsarten gut geeignet, insbesondere weiche und harte Sandsteine, Kalksteine, hellgraue Tessiner Granite, Andeer, sowie als dunkler Stein der Serpentin.

Die Verwendung verschiedener Materialien oder Gesteinsarten, sowie das Anbringen von Fremdmaterialien sind unzulässig. Gegenstände sowie Buchstaben am Grabmal aus Bronze oder Metall können bei diskreter Ausführung unter Einhaltung von Art. 19 Abs. 3 bewilligt werden.

Art. 21 Ausführung der Grabmale

Die Grabmale sollen sorgfältig und materialgerecht bearbeitet sein.

Hochglanz auf Steinen und für Schriften ist nicht erlaubt. Die Steine dürfen nur soweit geschliffen werden, dass sie nicht glänzen. Gold- und Silberschriften können bei diskreter Ausführung bewilligt werden. Das Bemalen von Reliefs ist unzulässig. Der Hersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

Wo es sich um künstlerisch wertvolle Gestaltung in unzulässigen Materialien handelt, kann die Gesundheitsbehörde auf Antrag des Friedhofvorstehers Ausnahmegewilligungen erteilen, insofern das Grabmal nicht den Bestimmungen von Art. 19 widerspricht.

Art. 22 Grabmalbewilligungen

Die Angehörigen haben für das Erstellen oder Abändern von Grabmalen beim Friedhofvorsteher eine Bewilligung einzuholen. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist eine Skizze (im Doppel), im Masstab 1 : 10 einzureichen, aus der Masse, Art und Farbe sowie die vorgesehene Bearbeitung des Materials klar und deutlich hervorgehen. Auf Verlangen sind Modelle oder andere ergänzende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Ablehnende Entscheide oder aussergewöhnliche Projekte können vom Friedhofvorsteher der Gesundheitsbehörde zur endgültigen Stellungnahme vorgelegt werden. Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers besteht ein Rekursrecht an die Gesundheitsbehörde. Im weiteren gilt für Rekurse der übliche Instanzenweg.

Art. 23 **Höchstmasse**

Die Höchstmasse für die Grabmale (inbegriffen Sockel) sind wie folgt festgesetzt:

Reihengräber

Stehende Grabmale:	Höhe	1,10 m	Breite	0,55 m
	Dicke	mindestens 12 cm		
Liegende Grabmale:	Länge	0,60 m	Breite	0,45 m
	Dicke	mindestens 10 cm		

Kindergräber

Stehende Grabmale:	Höhe	0,80 m	Breite	0,40 m
	Dicke	mindestens 12 cm		
Liegende Grabmale:	Länge	0,50 m	Breite	0,35 m
	Dicke	mindestens 10 cm		

Reihenurnengräber / Urnenhaingräber

Stehende Grabmale:	Höhe	1,00 m	Breite	0,50 m
	Dicke	mindestens 12 cm		
Liegende Grabmale:	Länge	0,60 m	Breite	0,45 m
	Dicke	mindestens 10 cm		

Familiengräber

Höhe 1,50 m, Breite 80 % des Grabplatzes

Die Höchsthöhe darf bei schlanken Stelen und Kreuzformen um max. 10 cm überschritten werden. Die max. Breite für Stelen beträgt 38 cm.

Art. 24 **Aufstellen von Grabmalen**

Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Bestattung aufgestellt werden. An Samstagen, an den Vortagen gesetzlicher Feiertage und vor Allerheiligen sowie bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen weder Aufstellungsarbeiten noch Reparaturen ausgeführt werden. Das Aufstellen der Grabmale ist vorgängig dem Friedhofgärtner anzuzeigen. Für Beschädigungen irgendwelcher Art innerhalb des Friedhofs haften die Auftraggeber.

Art. 25 **Instandhaltung der Grabmale**

Die Grabmale sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Defekte oder schiefe Grabmale, die auf eine Anzeige des Friedhofgärtners hin nicht repariert oder gerichtet werden, können nach Ablauf einer durch den Friedhofvorsteher festgesetzten Frist auf Kosten der Angehörigen instandgestellt werden.

Die Gemeinde lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die durch fehlerhaften Stand oder fehlerhafte Instandstellung der Grabmale entstehen können. Sie ist auch nicht haftbar für Schäden, die an den Gräbern durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handhabung Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

V. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Art. 26 Grabeinfassung, Bepflanzung und Pflege

Alle Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde einheitlich eingefasst. Diese Einfassung darf nicht beseitigt werden. Künstliche Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber erfolgen in der Regel durch den Friedhofgärtner. Auf ausdrücklichen Wunsch, können sie von den Angehörigen ausgeführt werden. Diese haben sich jedoch zu verpflichten, das Grab regelmässig und ordnungsgemäss zu bepflanzen und auch zu pflegen. Die gewünschte Bepflanzung ist dem Friedhofcharakter anzupassen. Für die zusätzlich erforderliche Betreuung der Gräber (Wässern) durch den Friedhofgärtner wird über die ganze Grabdauer eine Grundpauschale verrechnet.

Bei nicht ordnungsgemäsem Unterhalt der Grabbepflanzung, erfolgt nach schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung, die Bepflanzung durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen.

Art. 27 Grabunterhaltsvertrag

Die Kosten für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber können durch Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages für eine bestimmte Zeitdauer zum voraus bezahlt werden.

In speziellen Fällen kann der Friedhofvorsteher den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages für die ganze Ruhezeit verlangen.

Art. 28 Dauerbepflanzung

Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 29 Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

Pflanzen, die Nachbargräber beeinträchtigen, können durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder, wenn es die Umstände erfordern, entfernt werden. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 30 Reinhaltung der Gräber

Für Schnittblumen stehen Grabsteckvasen zur Verfügung. Andere Blumenbehälter und verwelkte Pflanzen sowie unpassende Gegenstände können vom Friedhofgärtner entfernt werden.

VI. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 31 Eigentum, Gestaltungsplan, Belegungsplan

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Bäretswil. Die Gesundheitsbehörde ist für den Gestaltungsplan sowie für den Belegungsplan zuständig. Sie ist verantwortlich für die gärtnerische Gestaltung. Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher und der Totengräber sind für die planmässige Belegung verantwortlich.

Art. 32 Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen und Weisungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden
- das Befahren des Areals mit jeglicher Art von fahrbaren Untersätzen (ausgenommen Invaliden- und Unterhaltsfahrzeuge)
- störendes Verhalten jeglicher Art
- das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern
- das Beschädigen der Grabstätten sowie der Friedhofanlagen
- das Anbieten von Waren aller Art

Art. 33 Übertretung der Vorschriften

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden unter Vorbehalt strafrechtlicher Vergehen mit Polizeibusse geahndet.

Art. 34 Beschwerden

Das Bestattungspersonal und den Friedhof betreffende Beschwerden sind an den Friedhofvorsteher zu richten.

Art. 35 Einsprachen

Einsprachen gegen Anordnungen oder Entscheide des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung der Gesundheitsbehörde einzureichen.

Art. 36 Inkrafttretung

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 9. Februar 1977 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Vorprüfung durch kant. Gesundheitsdirektion
Zürich, 16. September 2002
Gesundheitsdirektion

Bäretswil, 3. Oktober 2002
Gesundheitsbehörde Bäretswil

Vorstehende Friedhofverordnung wird genehmigt

Bäretswil, 23. Oktober 2002
Gemeinderat Bäretswil

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2002
Im Namen der Gemeindeversammlung

In Rechtskraft seit 14. Februar 2003